



Präventions- und Schutzkonzept des Kanu-Verbandes NRW

zur Vermeidung von „Sexualisierter Gewalt“

Stand 30.10.2014 / überarbeitet am 05.12.2024

Inhaltsübersicht

1.	Ausgangssituation.....	2
2.	Zielsetzung.....	3
3.	Sexualisierte Gewalt als eine spezifische Art von Gewalt	3
3.1.	Pädophile und pädosexuelle Täter*innen.....	3
3.2.	Situative Täter*innen.....	3
4.	Risikoanalyse im Kanusport.....	4
4.1.	Körperkontakt.....	4
4.2.	Infrastruktur.....	5
4.3.	Besondere Abhängigkeitsverhältnisse	6
5.	Strategie des Kanu-Verband NRW zur Prävention sexualisierter Gewalt.....	6
5.1.	Überarbeitung der Regelwerke	6
5.2.	Umsetzung der Vereinbarung nach §72 a des SGB VIII mit dem Landschaftsverband Rheinland.....	7
5.3.	Maßnahmen und Verhaltensregeln im Kanusport zur Vermeidung sexualisierter Gewalt abgeleitet aus der Risikoanalyse	7
5.4.	Qualifizierung und Information der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen.....	8
5.5.	Empfohlene Interventionsschritte (in Anlehnung an den Handlungsleitfaden des LSB für Vereine) .	8
5.6.	Ansprechpartner*innen im Kanu-Verband NRW.....	9
5.7.	Öffentlichkeitsarbeit	9
5.8.	Der Kanu-Verband NRW schließt sich der LSB-Initiative „Schweigen schützt die Falschen“ an.	10
6.	Schlussbemerkung.....	10

1. Ausgangssituation

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz vom 01.01.2012 und nachfolgend das Landeskinderschutzgesetz von 2022

Die in 2012 in Kraft getretene Novelle des Kinder- und Jugendschutzgesetzes hat auch für den Sport grundlegende Konsequenzen. Zur Umsetzung des § 72 a des SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) und § 79 a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) trifft der Landschaftsverband Rheinland mit jedem landesweit tätigen Sportfachverband, der öffentliche Mittel bezieht, eine Vereinbarung mit dem Ziel des bestmöglichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt. Darin wird festgestellt, dass dazu ein umfassendes verbandspezifisches Präventions- und Schutzkonzept erforderlich ist. Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Verbandes stellt einen wichtigen Teilaspekt dar. Durch die Einsicht in die Führungszeugnisse soll ausgeschlossen werden, dass rechtskräftig verurteilte Personen zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit des Fachverbandes eingesetzt werden.

Für den Sport in Nordrhein-Westfalen übernimmt der Landschaftsverband Rheinland die Rolle der Jugendämter, und die Sportjugend NRW ist als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG seit 1971 öffentlich anerkannt. Die Anerkennung der Sportjugend NRW erstreckt sich auch auf die KanuJugend NRW als Jugendabteilung des Kanu-Verband NRW.

Als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe erhält die KanuJugend NRW umfangreiche Landesmittel nach dem Kinder- und Jugendförderplan. Aber auch zur Sicherung der vom Landessportbund NRW bereitgestellten Organisationsförderung und der Leistungssportförderung für Fachverbände wird vom Kanu-Verband NRW die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes hinsichtlich Präventionskonzept und Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse mit der Unterzeichnung der oben genannten Vereinbarung verlangt.

Eine Arbeitsgruppe hat im Auftrag des Präsidiums des Kanu-Verband NRW das Konzept zur Vermeidung sexualisierter Gewalt erstellt. Das Konzept wurde von der Verbandsversammlung am 25.10.2014 verabschiedet. Die Einsichtnahme der Führungszeugnisse erfolgt im KV NRW bereits seit 2012. Die Vereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland nach § 72 a wurde am 06.03.2015 vom Präsidium des Kanu-Verband NRW gemeinsam mit der 1. Jugendwartin unterzeichnet.

Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes im Sport – Neue rechtliche Hintergründe seit 2022

Das Land NRW hat als erstes Bundesland im Mai 2022 ein Landeskinderschutzgesetz verabschiedet. Ziel ist es, die Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage von § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Die Sicherung hoher fachlicher Standards, ein verbesserter Austausch, insbesondere zwischen den Akteur*innen des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten sollen dieses Ziel sicherstellen. Zudem werden Kinder und Jugendliche als Träger*innen eigener Rechte gestärkt und müssen maßgeblich beteiligt werden, wenn es um die Gestaltung ihrer Lebenswelten, ihres Schutzes, Unterstützung und Hilfe geht.

Erstellung von Schutzkonzepten

Das Landeskinderschutzgesetz fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Damit fallen alle Mitgliedsorganisationen des LSB und Vereine, die Angebote mit Kindern und Jugendlichen durchführen, unter die Regelungen des Gesetzes.

2. Zielsetzung

Vermeidung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen im Kanu-Verband NRW als Zielsetzung für alle Ebenen des Kanu-Verband NRW

Sexualisierte Gewalt ist ein Phänomen, das bedauerlicherweise in allen gesellschaftlichen Bereichen vor kommt, somit auch im Sport bzw. im Kanusport. Damit solche Übergriffe soweit wie nur eben möglich verhindert werden, möchten wir alle Mitarbeiter*innen des KV NRW für das Thema sensibilisieren. Bei allen Veranstaltungen und Maßnahmen des Kanu-Verband NRW und seiner Bezirke findet das vorliegende Konzept Anwendung. Aber auch unsere Kanusportvereine und unsere Einzelmitglieder möchten wir auf die Gefahrensituationen im Kanusport aufmerksam machen. Wir möchten neben den sportartübergreifenden Risikofaktoren des Sports ganz besonders die Situationen im Kanusport herausstellen, bei denen verstärkt die Gefahr von Übergriffen möglich erscheint.

In unseren verschiedenen Lizenzausbildungen und auch in unseren Fortbildungen greifen wir seit 2012 das Thema „Sexualisierte Gewalt“ regelmäßig auf. Auf diese Weise wollen wir Jugendleiter*innen, Übungsleiter*innen und Trainer*innen auf ihre Verantwortung hinweisen und ihnen Wege aufzeigen, wie Gefahrensituationen vermieden werden oder welche Handlungsstrategien im Konfliktfall anzuwenden sind.

Im Ergebnis wünschen wir uns, dass alle auftretenden Fälle sexualisierter Gewalt angesprochen und nicht verschwiegen werden. Denn Schweigen schützt nur die Täter*innen und hilft nicht den Opfern. Der größte Erfolg für unsere Bemühungen wäre natürlich erreicht, wenn die im nachfolgenden Text beschriebenen Maßnahmen dazu führen, dass sexualisierte Gewalt im Kanusport weitestgehend auszuschließen sein würde.

3. Sexualisierte Gewalt als eine spezifische Art von Gewalt

Rein wissenschaftlich gesehen wird sexualisierte Gewalt als eine spezifische Form von Gewalt eingestuft. Im Sport lehnen wir selbstverständlich jede Form von Gewalt ab und mit Vehemenz wenden wir uns auch gegen alle Ansätze von sexualisierter Gewalt.

Die Forscher unterscheiden bei der sexualisierten Gewalt zwei Täter*innen-Typen:

3.1. Pädophile und pädosexuelle Täter*innen

Die Differenzierung zwischen pädophil und pädosexuell wird so beschrieben, dass pädophile Menschen ein sexuelles Interesse an Kindern besitzen, das in der Regel nicht in die Tat umgesetzt wird. Eine pädosexuelle Ausprägung führt dagegen dazu, dass das sexuelle Interesse an Kindern ausgelebt wird.

Pädophile bzw. pädosexuelle Täter*innen verüben nach bisherigen Erkenntnissen einen deutlich geringeren Anteil an Übergriffen als der folgende Täter*innen-Typ.

3.2. Situative Täter*innen

„Ihr sexuelles Begehr ist vorwiegend auf altersangemessene Partner*innen gerichtet. Wenn sie dennoch Kinder sexuell missbrauchen, geschieht dies in der Regel in kontaktspezifischen Problemwahrnehmungen. Solche Problemwahrnehmungen können etwa subjektiv empfundene Schwierigkeiten bei der Durchsetzung eigener Wünsche sein. (z. B. in der Partnerschaft, dem beruflichen Umfeld oder im Freundeskreis) (...) Durch die Ausbeutung von schwächeren Menschen, in dem Fall Kindern, sollen diese negativen Beeinträchtigungen von Selbstwertgefühl und Bedürfnisbefriedigung kompensiert werden.“ In diesen Fällen kann sich der Missbrauch bis ins frühe Erwachsenenalter hinziehen. Diese Gruppe macht ca. 2/3 der Täter*innen aus.“¹

Solche Situationen z. B. mit Körperkontakt zwischen Erwachsenen und Kindern bei Hilfestellungen oder beim Einzeltraining sind im Sport regelmäßig anzutreffen und können zu Übergriffen führen. Um uns die Risiken im

Kanusport bewusst zu machen, analysieren wir in Kapitel IV, wo es im Kanusport potenzielle Gelegenheiten für sexualisierte Gewalt gibt.

Bei überführten Täter*innen stellt sich oft heraus, dass niemand im Umfeld sich diese Menschen als Sexuält*innen hätte vorstellen können. Damit soll keine pauschale Vorverurteilung vorgenommen werden, sondern unabhängig vom Ansehen und Status der beteiligten Personen sollen Situationen mit Gefahrenmomenten auf ein Minimum reduziert werden.

4. Risikoanalyse im Kanusport

Es sind drei Risikofelder in vielen unterschiedlichen Situationen zu beachten, die eine sexuelle Gefährdung auslösen können. Mit der Einordnung in die Gefährdungsstufen *gering*, *mittel* und *hoch* soll eine Bewertung des Risikos vorgenommen werden.

4.1. Körperkontakt

Körperlicher Kontakt kann in vielen Situationen als Berührung mit sexuellem Hintergrund interpretiert werden oder mit entsprechender Absicht erfolgen. Im Sport lässt sich körperlicher Kontakt nicht vermeiden. Die daraus resultierenden Risiken sollen hier angesprochen werden.

- Hilfestellungen erfolgen im Boot oder an Land und beinhalten sehr oft eine körperliche Berührung, genauso die Sicherung von Sportler*innen und Boot.¹
- Beim Anlegen von Kleidung bzw. Ausrüstung lassen sich Jungen und Mädchen gern helfen. Dabei ist eine Berührung unvermeidbar.
- Viele Rituale vor oder nach dem Start beim Wettkampf sind mit intensivem Körperkontakt verbunden.
- Sieg und Niederlage lösen Emotionen aus, die in Körperkontakt bei Freude oder Trost münden können.
- Massagen sind im Sport gang und gäbe und ohne direkten Körperkontakt nicht möglich.
- Saunaufenthalte erfolgen ohne Kleidung und können eine sexuelle Erregung insbesondere bei Körperkontakt auslösen.

Risikoanalyse Kanusport		
	Risikoeinstufung	
Risikobereich Körperkontakt	-gering,- mittel, - hoch	Begründung – WARUM?
Hilfestellungen, z. B. beim Erlernen der Kenterrolle	mittel	Kurzzeitiger Körperkontakt
Hilfe beim Anlegen von Kleidung	mittel	Kurzzeitiger Körperkontakt
Provokierende Kleidung	mittel	bei Körperkontakt erregend
Körperbetonte Rituale	gering	Nur punktueller Körperkontakt
Körperkontakt bei starken Emotionen	Hoch	Manchmal intensiver Kontakt
Abschleppübungen im Rahmen von Rettungsfähigkeit im Schwimmbad und freies Gewässer	hoch	Körperkontakt zeitlich länger, die Häufigkeit ist hoch

körperliche Nähe bei physiotherapeutischen Behandlungen	hoch	direkter Körperkontakt
Saunaufenthalt	mittel	Körperkontakt eher selten, aber Sichtkontakt unbekleidet
Im Mannschaftsboot nebeneinander und hintereinander sitzen/knien	gering	Beim Paddeln eng beieinander sitzen

4.2. Infrastruktur

Bezüglich der Infrastruktur im Sport sind gewisse Faktoren zu beachten, die eine sexuelle Belästigung begünstigen können.

Bei Kanufreizeiten genauso wie bei Wettkampfveranstaltungen übernachten Sportler*innen und Betreuer*innen oft im Zelt. Die räumliche Nähe der Beteiligten erhöht das Risiko.

Das Umkleiden bei Flussfahrten erfolgt sehr oft im Freien, ohne dass Umkleideräume zu Verfügung stehen. Vereinzelt steht in Bootshäusern nur ein gemeinsamer Umkleideraum für Jungen und Mädchen zur Verfügung. In Sportstätten werden Sammelumkleiden genutzt. Handys im Sanitärbereich zu benutzen ist unzulässig, um Fotos oder Filmaufnahmen zu verhindern.

Die Duschen in Sportstätten sind oft Sammelduschen. Einzelkabinen oder Trennwände stellen die Ausnahme dar.

Nahezu jeder Jugendliche besitzt ein Smartphone mit Kamera und bringt es zum Sport mit. Es besteht die Gefahr, dass Fotos von Kindern und Jugendlichen, die im Sanitärbereich aufgenommen wurden, schamverletzende Abbildungen darstellen und sogar elektronisch verbreitet werden.

Abgelegene Trainingsorte wiegen mögliche Täter*innen in Sicherheit, weil die Gefährdeten nur schwer Hilfe holen können.

Transport bzw. Anreise zu Veranstaltungen stellen eine besondere Gefährdung dar, wenn das Kind oder der Jugendliche allein mit dem potenziellen Täter*innen fahren.

Veranstaltungen mit Übernachtung beinhalten ein erhöhtes Risiko insbesondere in den Nachtstunden, weil eine unbeobachtete Annäherung möglich sein kann.

Risikoanalyse Kanusport		
	Risikoeinstufung	
Risikobereich Infrastruktur:	-gering,- mittel, - hoch	Begründung – WARUM?
Räumliche Nähe bei Zeltlagermaßnahmen über einen längeren Zeitraum	hoch	Lang andauerndes Aufeinandertreffen der Betroffenen
Äußere Umstände können beim Umkleiden eine Verletzung der Intimsphäre begünstigen	mittel	Geeignete Umziehtechniken sind bekannt und können helfen, die Intimsphäre zu schützen.
Sammelduschen	mittel	Keine Intimsphäre möglich, aber Übergriffe in der Gruppe unwahrscheinlich.

Handys oder Kameras beim Umkleiden	hoch	Fotos oder Videos von Umkleidesituatlonen können über moderne Medien schnell verbreitet werden.
Hohe Trainingshäufigkeit und Wettkämpfe im Spitzensport	hoch	Häufiges lang andauerndes Aufeinandertreffen von Sportler*innen und Trainer*innen bei oder während der Fahrt zu Training und Wettkampf

4.3. Besondere Abhängigkeitsverhältnisse

Aus Angst vor negativen Entscheidungen über die Beurteilung von sportlichen Leistungen z. B. für die Nominierung einer Auswahlmannschaft trauen sich Sportler*innen nicht, Belästigungen beim Namen zu nennen.

Die Beschuldigung eines/er Trainer/in würde beim Individualtraining die Weiterführung des Trainings dauerhaft in Frage stellen. Davor fürchten sich Sportler*innen häufig.

Hierarchische Machtstrukturen im Sport mit umfangreicher Entscheidungskompetenz von Einzelnen erhöhen die Gefahr der Abhängigkeit und unterdrücken die Aufklärung von Fehlverhalten oder Straftaten.

Im Spitzensport verbringen Sportler*innen und Betreuer*innen Woche für Woche viele Stunden beim Sport oder bei der An- und Abreise miteinander. Das verstärkt die Abhängigkeit und erhöht die Zahl der Situationen, die einen Übergriff begünstigen.

Risikoanalyse Kanusport (je Sparte)	Risikoeinstufung	Begründung – WARUM?
Risikobereich besondere Abhängigkeitsverhältnisse:	-gering,- mittel, - hoch	
Trainer*innen benennen die Mannschaft	mittel	Sportler*innen schweigen aus Angst vor der Nichtnominierung.
Weit und breit gibt es keine Alternative zum/zur aktuellen Trainer*in	mittel	Sportler*innen schweigen aus Angst vor der Gefahr den/ die einzige/n Trainer/in zu verlieren.
Hierarchische Strukturen mit umfangreicher Entscheidungskompetenz	mittel	Aus Angst vor dem/der alles allein entscheidenden Trainer*in schweigen Sportler*innen.

5. Strategie des Kanu-Verband NRW zur Prävention sexualisierter Gewalt

5.1. Überarbeitung der Regelwerke

Der Deutsche Kanu-Verband hat in § 5 seiner Satzung, wo die Rechte der Mitglieder beschrieben werden, seit 2014 ausführlich dargestellt, in welchem Umfang rechtskräftig verurteilte Sexualstraftäter*innen in ihren Mitgliedsrechten eingeschränkt werden. Insbesondere die Teilnahme an Veranstaltungen sowie an Aus- und

Fortbildungsmaßnahmen wird untersagt. Erworbene Lizenzen werden aberkannt. Weitere Konsequenzen ergeben sich möglicherweise aus der DKV-Rechtsordnung. Über Personen, gegen die wegen solch einer Straftat ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder nach einer Verurteilung noch keine Rechtskraft eingetreten ist, entscheidet vorübergehend die Spruch- und Schlichtungskammer. Der Kanu-Verband NRW nimmt in seiner Satzung darauf Bezug.

Der DKV-Ehrenkodex gilt für alle Absolvent*innen von DKV-Lizenzausbildungen. Der Ehrenkodex des Landessportbundes NRW ist von allen Mitarbeiter*innen des Kanu-Verband NRW bei Vertragsabschluss zu unterzeichnen. Auch alle Lizenzinhaber*innen müssen sich vor der Lizenzausgabe schriftlich zur Beachtung des Ehrenkodex verpflichten.

5.2. Umsetzung der Vereinbarung nach §72 a des SGB VIII mit dem Landschaftsverband Rheinland

In der Vereinbarung mit dem Landschaftsverband verpflichtet sich der Kanu-Verband NRW, ein eigenes Präventionskonzept zu erstellen und die Regeln zum *erweiterten Führungszeugnis* umzusetzen. Das Präventionskonzept unseres Verbandes wird hiermit vorgelegt.

Der in der Vereinbarung zugesicherte Ausschluss von einschlägig vorbestraften Personen von Tätigkeiten im Kinder- und Jugendsport wird umgesetzt, indem bereits seit 2012 alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen verpflichtet werden, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zwecks Überprüfung einzureichen. Spätestens nach fünf Jahren muss die Einsichtnahme wiederholt werden. Die Führungszeugnisse verbleiben nicht in der Geschäftsstelle des KV NRW, sondern werden nur zur Kenntnis genommen und dazu ein Listenvermerk mit Angabe zur Gültigkeitsdauer angefertigt.

Kurzfristig bei Jugendmaßnahmen eingesetzte Mitarbeiter*innen, die aus zeitlichen Gründen kein Erweitertes Führungszeugnis beschaffen können, müssen eine *Verpflichtungserklärung* unterzeichnen, dass keine Eintragung wegen einschlägiger Straftaten im Bundeszentralregister erfolgt ist. Den entsprechenden Vordruck stellen der KV NRW auf seiner Homepage bereit.

5.3. Maßnahmen und Verhaltensregeln im Kanusport zur Vermeidung sexualisierter Gewalt abgeleitet aus der Risikoanalyse

Alle nachfolgenden Empfehlungen müssen sich an den konkreten Gegebenheiten in einer Maßnahme unter Berücksichtigung der örtlichen Situation orientieren. In Gefahren- oder Notsituationen sind Abweichungen manchmal zwingend erforderlich.

- Hilfestellungen möglichst von gleichgeschlechtlichen Betreuer*innen bzw. Sportler*innen durchführen lassen und Zustimmung der Sportler*innen einholen. Genauso beim Anlegen von Kleidung oder Ausrüstung.
- Niemanden zu einer Übung zwingen.
- Umgang der Jugendlichen untereinander beobachten und klären.
- Schamgrenzverletzungen verhindern.
- Bei Partnerübungen auf gleichgeschlechtliche Partner achten.
- Bei physiotherapeutischen Maßnahmen auf gleichgeschlechtliche Therapeuten achten.
- Grundsätzlich darauf achten, dass keine intimen Situationen zwischen Betreuer*innen und Sportler*innen entstehen können.
- Bei mehrtägigen Fahrten auf getrennte Schlafstätten achten und regelmäßig überprüfen.
- Getrennte Umkleiden bereitstellen.
- Umkleiden werden von Übungsleiter*innen nicht betreten.
- Übungsleiter*innen duschen nicht mit Jugendlichen.
- Für Flussfahrten, bei denen sich an der Einstiegsstelle umgezogen wird, Vorkehrungen treffen, damit sich die Sportler*innen in geschützter, privater Atmosphäre umziehen können.
- Ansprechpartner*innen benennen.

- Im Sanitärbereich ist das Benutzen von Handys zu verbieten. Handyverbot während des Trainings bzw. bei mehrtägigen Fahrten zu bestimmten Uhrzeiten.
- Umgangssprache ohne sexistische oder gewalttätige Äußerungen beachten.
- Aufsichtspflicht beachten.
- Übungsleiter*innen/Betreuer*innen übernachten getrennt von Jugendlichen.
- Einzeltraining (bei den Eltern) ankündigen.
- Vier-Augen-Prinzip einhalten.
- Mitarbeiter*innen gezielt auswählen und beim vorherigen Verein nachfragen, um somit Täter*innen-Hopping zu erschweren.
- Eltern bei Wettkämpfen miteinbeziehen.

5.4. Qualifizierung und Information der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen

Der Kanu-Verband NRW setzt die seit 2012 bestehende Regelung der DKV- Rahmenrichtlinien „Ausbildung“ zum Thema sexualisierte Gewalt von Beginn an um.

In allen Lizenzausbildungen ist das Thema mit 2 - 8 Unterrichtseinheiten integriert.

Darüber hinaus wird das Thema in regelmäßigen Abständen in Fortbildungsveranstaltungen im Breiten- sowie im Leistungssport aufgegriffen.

Alle ausgebildeten Trainer*innen und Übungsleiter*innen sind dazu verpflichtet den Ehrenkodex (DKV/LSB) zu unterschreiben. Bei Nichtunterzeichnung wird keine Lizenz ausgestellt bzw. verlängert.

5.5. Empfohlene Interventionsschritte (in Anlehnung an den Handlungsleitfaden des LSB für Vereine)

Der Landessportbund NRW beschreibt als Intervention alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, etwaige Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Gleichwohl gehört auch das Einschätzen und Einordnen von Vermutungen und Verdachtsäußerungen unter Einbeziehung professioneller Institutionen und Fachberatungsstellen dazu.

1. Bei einem akuten Verdachtsfall heißt das oberste Prinzip: Ruhe be- wahren und besonnen handeln. Die Persönlichkeitsrechte von Opfern und Täter*innen müssen beachtet werden. Eine schnelle und systematische Vorgehensweise ist zielführend.
2. Die Feststellungen beziehungsweise Informationen müssen von Beginn an dokumentiert werden: Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information. Die reinen Informationen sind aufzuschreiben, ohne Interpretation! Und ohne Nachfrage.
3. Es ist wichtig, den Schilderungen der Betroffenen zuzuhören und ihnen Glauben zu schenken.
4. Verbindlich zusagen, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendlichen hinweg gehandelt werden. Keine Versprechungen abgeben, die nicht eingehalten werden können und erläutern, dass der/die Gesprächspartner*in sich zunächst selbst Unterstützung holen muss.
5. Die eigene Gefühlslage prüfen und gegebenenfalls Entlastung suchen.
6. Kontakt mit dem/der Ansprechpartner/in im Kanu-Verband NRW aufnehmen und dort die „Erstunterstützung“ nutzen.
7. Gemeinsam mit den Ansprechpartnern das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle planen.
8. Den/die Ansprechpartner*in informieren das zuständige Präsidiumsmitglied.
9. Bei einem konkreten Verdacht, der eine Maßnahme oder Veranstaltung bzw. eine/n Mitarbeiter*in des

KV NRW betrifft, nimmt der Kanu-Verband NRW mit einem Rechtsbeistand Kontakt auf, damit das Präsidium die „richtigen rechtlichen Schritte“ geht. Der/die Beauftragte für Rechtsfragen im Landesverband ist zunächst anzusprechen. Im Landessportbund NRW kann VIBSS einen fachlich versierten Rechtsbeistand vermitteln. Die Information der betroffenen Eltern ist zu erörtern. Mit der lokalen Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter*innen können eine/n Nebenklägervertreter*in einschalten. Ein/e erfahrene/r Nebenklägervertreter*in könnte ein „Opferanwalt*in“ sein, wie sie in vielen Kommunen genannt werden. Im „Weißen Ring“ erhält man Informationen über derartige „Opferanwälte“. Telefon 116006 von 7.00 bis 22.00 Uhr.

10. Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Der vermutliche Täter*in darf nicht eigenständig zur Rede gestellt werden.
11. Mitglieder offensiv informieren, um einer Gerüchteküche vorzubeugen. Dabei muss jedoch die Anonymität der Beteiligten gewahrt werden mit Verweis auf das laufende Verfahren.
12. Es ist zu überlegen, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verband zu informieren ist. Um das Vertrauen in die Qualität der Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie der Verband interveniert hat, beziehungsweise wie die Präventionsbemühungen aussehen.
13. Beachten, dass jede/r Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Gegenüber der Presse den Verdächtigen nicht namentlich benennen. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ muss diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüft werden.
14. Bei der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich vorab professionellen Rat und Hilfe zu holen.

5.6. Ansprechpartner im Kanu-Verband NRW

Im Präsidium des Kanu-Verband NRW wurde vereinbart, dass im Präsidium Vize-Präsident und 1. Jugendwart Chris Schog als Ansprechpartner für die Umsetzung des Präventionskonzeptes zur Verfügung steht. Bei einem konkreten Ereignis muss er nicht nur über das Ereignis, sondern auch über die geplante Intervention unverzüglich informiert werden.

Dagmar Heidemann wurde bereits 2012 als Ansprechpartnerin des Kanu-Verband NRW für das Themenfeld „Sexualisierte Gewalt“ durch das Präsidium bestimmt und eingesetzt. Im Folgenden wurden *Michael Karsten, Rico Rohns und Kati Kornetzki* als Ansprechpersonen benannt. Rico Rohns wurde im November 2024 zudem als Beauftragter für PSG im KV NRW vom Präsidium berufen. Sie werden gebeten, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Komplex wahrzunehmen, um alle geeigneten Kenntnisse zur Bewältigung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben stets parat zu haben. Ihr Aufgabekatalog beinhaltet die Beratung von Betroffenen und ihren Angehörigen sowie von Mitarbeiter*innen auf Vereins-, Bezirks- und Verbandsebene in allen Fragen der Prävention und Intervention.

5.7. Öffentlichkeitsarbeit

Unter themenbezogener Öffentlichkeitsarbeit zur sexualisierten Gewalt verstehen wir in erster Linie die Information und Beratung der Verbandsmitglieder und Verbandsmitarbeiter*innen sowie unserer Untergliederungen. Aber ausdrücklich auch Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern sollen wissen, dass der Verband sich der Thematik annimmt. Dabei gilt es, ebenso das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander zu beachten.



Wir werden unseren Verbandstag genauso wie die Verbandsversammlung nutzen, um durch Referate von fachkompetenten externen Personen das Thema zu beleuchten. Dabei nehmen wir gerne über VIBSS die Hilfe des LSB in Anspruch. Auf unserer Homepage präsentieren wir selbstverständlich unser Präventionskonzept und stellen unsere Ansprechpartner*innen heraus. Als Downloads halten wir eine Reihe von Materialien bereit, die Bezug zum Thema haben. Geeignete Links führen zu kompetenten Stellen, die sich dem Thema widmen. Aktuelle Fortbildungen oder andere Nachrichten werden per Homepage und sozialen Medien veröffentlicht.

5.8. Der Kanu-Verband NRW schließt sich der LSB-Initiative „Schweigen schützt die Falschen“ an.

Die Verbandsversammlung des Kanu-Verband NRW hat bereits am 25.10.2014 beschlossen, dass sich der Kanu-Verband NRW der LSB-Initiative „Schweigen schützt die Falschen“ anschließen wird. Damit können wir die Solidarität des Sports in Nordrhein-Westfalen gegenüber der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch sexualisierte Gewalt bestärken.

Das Präsidium des Kanu-Verband NRW hat zudem am 12.01.2022 den Beitritt zum Qualitätsbündnis des LSB NRW beschlossen. Ziel des Qualitätsbündnisses ist es, sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport wirksam vorzubeugen und diese zu bekämpfen. Dazu werden maßgeschneiderte Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention gemeinsam entwickelt und innerhalb der Verbandsstruktur installiert. Zentraler Gedanke dahinter ist die enge Vernetzung und der Transfer von Fachwissen im organisierten Sport.

6. Schlussbemerkung

Mit unserem Präventionskonzept wollen wir im ersten Schritt alle Mitglieder und MitarbeiterInnen unseres Verbandes auf allen Ebenen für die Thematik sensibilisieren. Jeder im Verband ist für seinen Bereich verantwortlich, um sexualisierte Gewalt zu verhindern oder aktiv Maßnahmen zu ergreifen, wenn ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird. Mit einem gestärkten Bewusstsein wird das eigene Verhalten hinterfragt und die Beobachtung des Verhaltens anderer Menschen um einen zusätzlichen sehr wichtigen Aspekt erweitert. Diese Sensibilisierung ist kein einmaliger Vorgang, sondern muss kontinuierlich betrieben werden. Solange die Sensibilität in unserem Verband gewahrt bleibt, wird die ständige Aktualisierung aller Maßnahmen gesichert sein. Daher wird das Präsidium das Thema mindestens einmal im Jahr beraten.

Verabschiedet durch die Verbandsversammlung des Kanu-Verband Nordrhein- Westfalen am 25.10.2014 in Wesel.